

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstands im Bereich des Baugebietes „Bebauungsplan-Nord“ der Ortsgemeinde Fußgönheim vom 31.10.2005 i.d.F. der 1. Änderung vom 23.04.2012

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Fußgönheim hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 bis 9 Kommunalabgabengesetz (KAG vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), jeweils in den geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Anlage

1. Die Ortsgemeinde Fußgönheim errichtet, betreibt, erweitert und unterhält als freiwillige öffentliche Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung eine technische Anlage zur Behebung des Grundwasserhochstands im Baugebiet „Bebauungsplan-Nord“ in der genehmigten Fassung vom 28.04.1977. Diese Anlage ist zum Schutz der baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken im genannten Baugebiet erforderlich.
2. Die Einrichtung hat den Zweck den Grundwasserstand so abzusenken, dass dieser unter den Unterkanten der Bodenplatten bzw. der Kellerböden gehalten wird, um Wasserschäden von den errichteten Gebäuden abzuwenden.
3. Zur Anlage im Sinne dieser Satzung gehören:
 - 3.1 die Brunnen,
 - 3.2 die Leitungen von den Brunnen bis zur Übergabestelle über die Regenwasserkanalisation zur Vorflut
 - 3.3 die technischen Einrichtungen, insbesondere der Brunnen,
 - 3.4 die Übergabebauwerke.
4. Für die Ableitung des Grundwassers gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden Genehmigungsbescheides.

§2

Abgabearten Einmaliger Beitrag, Wiederkehrender Beitrag, Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Behebung des Grundwasserhochstands im Baugebiet „Bebauungsplan-Nord“ wird ein Einmaliger Beitrag gemäß §§ 4-6 dieser Satzung erhoben.
- (2) Zur Abgeltung der laufenden Kosten der öffentlichen Einrichtung zur Behebung des Grundwasserhochstands im Baugebiet „Bebauungsplan-Nord“ werden Wiederkehrende Beiträge nach §§ 7-9 dieser Satzung erhoben.

§3

Beitragstatbestand, Beitragsschuldner

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke die in der als Anlage I dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflussgebiet der Einrichtung Grundwasserhaltung ausgewiesen sind und die
 - a. bebaut oder baulich nutzbar sind und
 - b. deren Kellersohlen im Bereich der Tiefenmaße zwischen 95,3 m über NN und 96,6 m über NN liegen.
 - c. bei denen die Möglichkeit einer Durchfeuchtung von Bauteilen durch aufsteigendes Grundwasser besteht.

- (2) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglicher Nutzungsberechtigter des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Grundstücke bei denen beim Hausbau auf einen Keller (Untergeschoss) verzichtet wurde sowie Grundstücke bei denen der Keller (Untergeschoss) als wasserdichte Wanne, nach dem Stand der Technik, errichtet wurde und die Funktionstüchtigkeit der wasserdichten Wanne zum Zeitpunkt der Veranlagung gegeben ist, werden von der rechtlichen Inanspruchnahmemöglichkeit ausgeschlossen.

II. Abschnitt Einmaliger Beitrag

§4 Art und Umfang des einmaligen Beitrages

1. Die Investitionsaufwendungen im Sinne des § 2 Abs. I werden nach den Grundsätzen des § 9 KAG ermittelt.
2. Die Beitragssätze werden nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Zu den Investitionsaufwendungen gehören insbesondere alle Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen, die zur Herstellung der Anlage aufgewendet wurden.
3. Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Beitragsschuldner gezahlt wurden, werden von den tatsächlichen Investitionsaufwendungen abgezogen.

§5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde Fußgönheim trägt 50 % der Kosten der erstmaligen Herstellung.

§6 Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Einrichtung Grundwasserhaltung wird nach einem den möglichen Vorteil berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Beitragsmaßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 - a. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 - b. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - c. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind, gelten die folgenden Werte:
 1. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 2. Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8. u. 9. BauNVO) 0,8
 3. Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
 4. Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 5. Sonstige und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

III. Abschnitt Wiederkehrende Beiträge

§7

Art und Umfang des Wiederkehrenden Beitrages

1. Die laufenden Kosten im Sinne des § 2 Abs. 2 werden nach den Grundsätzen des § 8 KAG ermittelt.
2. Zuwendungen, die ausdrücklich zur Entlastung der Beitragsschuldner gezahlt wurden, werden von den entgeltsfähigen Kosten abgezogen.
3. Der Wiederkehrende Beitrag wird jährlich erhoben.

§ 8

Gemeindeanteil

Die Ortsgemeinde trägt 20% der beitragsfähigen Kosten.

§ 9 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wiederkehrende Beitrag für das Betreiben, die Erweiterung und Unterhaltung der Einrichtung Grundwasserhaltung wird nach einem den möglichen Vorteil berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Beitragsmaßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 - a. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 - b. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - c. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind gelten die folgenden Werte:
 1. Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 2. Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8. u. 9. BauNVO) 0,8
 3. Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
 4. Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 5. Sonstige und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

IV. Abschnitt Fälligkeit, Vorausleistung, Inkrafttreten

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§11 Vorausleistungen

- (1) Auf den einmaligen Beitrag werden ab Beginn der Maßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.
- (2) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag können auch in mehreren Raten erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§12 Ablösung

- (1) Der einmalige Beitrag kann abgelöst werden.
- (2) Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.